

## Merkblatt für Baubewilligungen

Dezember 2022

1. Die Gesuchsteller haben **Baustadien** den entsprechenden Amtsstellen schriftlich an zu zeigen. Dafür sind die beigelegten Meldeformulare zu verwenden.
2. Zur **Verhütung von Unfällen** bei Bauarbeiten gelten die massgebenden Vorschriften der SUVA.
3. Die **SIA-Norm 358** „Geländer und Brüstungen“ **ist einzuhalten**. Die bfu Fachbroschüre „Geländer und Brüstungen“ und „Treppen“ sind zu beachten. Weitere Auskünfte zu Fragen der Unfallverhütung erteilt Jörg Zimmermann, bfu-Sicherheitsdelegierter (055 418 41 79).
4. **Grenzzeichen**, wie Marksteine, Bolzen etc. sind zu schonen und dürfen nur mit Zustimmung des Grundbuchgeometers entfernt werden. Wiederherstellungskosten haben die Gesuchsteller zu übernehmen.
5. Bauseits sind alle Sicherungsmassnahmen zu treffen, die zum **Schutz der Nachbarschaft** und der Verkehrsteilnehmer erforderlich sind. Der Sicherung des umliegenden Geländes, der Nachbarliegenschaften sowie von Strassen und Wegen ist volle Aufmerksamkeit zu schenken.
6. Die Gesuchsteller haben dafür zu sorgen, dass die **Strassen und Trottoirs** in der Umgebung der Baustelle während der Bauzeit täglich gereinigt werden. Jede Beschmutzung der Strassen, insbesondere bei Lastwagenfahrten aus Baugruben, ist untersagt. Bevor ein Fahrzeug die Baustelle verlässt, sind die Räder zu reinigen (Art. 59 der eidg. Verordnung über die Strassenverkehrsregeln).
7. Des Weiteren sind Strassen- und Trottoirbeläge sowie Trottoirrandsteine und Stellriemen vor Beschädigungen zu schützen. Die Gesuchsteller haften für allfällig an öffentlichem Grund verursachte Schäden.
8. Die Gesuchsteller sind verantwortlich, **dass keine bestehenden Leitungsanlagen und Kabel** beschädigt werden. Sie haben sich vor Baubeginn bei den betreffenden Werken über die Lage von Kabeln und/oder Leitungen zu erkundigen.
9. Pfahlfundationen sind zwingend bewilligungspflichtig.
10. An Strassen und Wegen sind Bäume, Sträucher und Lebhäge und sonstige Einfriedungen, **Abschlussmauern und Böschungen** nur im Sinne von **§ 41 StraG** zulässig. Im Übrigen wird auf **§ 52 bis 61 EGzZGB** verwiesen.
11. Gemäss **§ 75 PBG** sind **Abweichungen von genehmigten Plänen**, auch bezüglich der Nutzung, nur mit Bewilligung der zuständigen Instanzen zulässig.
12. Widerhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen und Anordnungen der Baubewilligung werden gestützt auf die Strafbestimmungen des PBG und BauR mit Haft oder Busse bestraft.